

Jugendforum

beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

An die
Leiterin der Sektion IV
Dr. Veronika Holzer
Bundesministerium für Umwelt Jugend und Familie

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	
Eing. am	17. Nov. 1999
Zl.	43 1361/47 Beilg.

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, den 12. November 1999

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes

GZ. 43 1682/21-IV/3/99

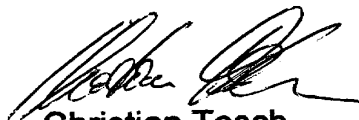
Sehr geehrte Frau Dr. Holzer!

Für die Einladung, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie abzugeben, bedanken wir uns sehr herzlich.

In der Beilage darf ich Ihnen unsere Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung übermitteln.

In der Hoffnung, daß unsere Vorschläge Berücksichtigung finden werden, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen



Christian Tesch
Für das Jugendforum

Stellungnahme des Österreichischen Jugendforums zum Bundes-Jugend-Förderungsgesetz

Vorbemerkungen

Das Österreichische Jugendforum begrüsst die Initiative zu einer bundesgesetzlichen Verankerung der Jugendförderung sowie zur Schaffung einer Bundes-Jugendvertretung. Wir finden, daß durch dieses Gesetz die Jugendförderung und damit die Jugendarbeit aufgewertet wird, und ein nicht mehr zeitgemäßes System ersetzt wird. Auch die Schaffung einer Jugendvertretung mit genauen Kriterien und gesetzlicher Verankerung liegt und sehr am Herzen.

Zu § 5 Abs 3:

Die Ausnahme der jüdischen Jugendorganisationen von der Erbringung von Nachweisen nach § 5 Abs 2 Z 1 erscheint uns als Ungleichbehandlung von Jugendorganisationen anderer anerkannter Minderheiten in Österreich. Wir schlagen daher vor, diesen Absatz auf Jugendorganisationen aller in Österreich anerkannten Minderheiten (zB Roma und Sinti, Slowenen, ...) auszudehnen. Die Höhe der Förderung soll sich selbstverständlich an Mitgliederzahl und Aktivitäten orientieren.

Zu § 7 Abs 2 Z 2:

1. Satz: Wir halten die Möglichkeit, einen Teil der Projektförderung für ein jugendpolitisches Schwerpunktthema zu widmen, für sinnvoll. Allerdings sollte der Teil, der zweckgewidmet werden kann, mit maximal 20% festgesetzt werden. Außerdem sollte unserer Meinung nach vor Festlegung des Schwerpunktthemas die Bundes-Jugendvertretung gehört werden.

2. Satz: Wir schlagen vor, diesen Satz durch folgende Formulierung zu ergänzen: „..., insbesondere durch direkte Information aller nach diesem Bundesgesetz anerkannten Träger der außerschulischen Jugendziehung sowie aller österreichischen Gemeinden.“

Zu § 14 Abs 3:

Das Jugendforum tritt für ein Höchstalter von 27 Jahren anstelle eines Durchschnittsalters von 27 Jahren ein.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Zu Mitgliedern der Bundes-Jugendvertretung können nur Personen bestellt werden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Vollendung des 27. Lebensjahres haben Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung ihr Amt zurückzulegen.“

Zu § 14 Abs 5:

Der/die Vorsitzende der Bundes-Jugendvertretung soll durch Wahl aller Mitglieder aus ihrem Kreis auf die Dauer von einem Jahr erfolgen, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich sein soll.

Wir denken, daß dadurch die Kontinuität in der Bundes-Jugendvertretung besser gewahrt werden kann und insbesondere die politische Durchsetzungskraft durch einen erfahrenen Vorsitzenden größer ist.

Zu § 14 Abs 13:

Der alljährliche Bericht der Bundes-Jugendvertretung soll vom Bundesminister dem Parlament (und nicht nur den Mitgliedern der Bundesregierung) zur Kenntnis gebracht werden. Außerdem soll es zu diesem Bericht eine Diskussion im Plenum des Nationalrates geben.